



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juli 2000

Nummer 29

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <b>Ministerium des Innern</b>   |       |
| Mitteilung des Ministeriums des Innern zum Rundschreiben zur Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei melde- und ausweisrechtlichen Ordnungswidrigkeiten .....   | 374   |
| <b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>   |       |
| Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffverkehrsverordnung und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen) ..... | 374   |
| <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>   |       |
| Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien bzw. Zuwendungen für die Förderung von Leistungsprüfungen und Kontrollringen .....  | 384   |
| <b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2000  |       |

**Mitteilung des Ministeriums des Innern zum  
Rundschreiben zur Festsetzung von Verwarnungs-  
und Bußgeldern bei melde- und ausweisrechtlichen  
Ordnungswidrigkeiten**

Vom 4. Juli 2000

Der Runderlass des Ministeriums des Innern zur Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei melderechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 BbgMeldeG vom 30. Juni 1993 (ABl. S. 1308) tritt am 1. August 2000 außer Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 2000 zur Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei melde- und ausweisrechtlichen Ordnungswidrigkeiten tritt am 1. August 2000 in Kraft. Es liegt allen Melde- und Ausweisbehörden des Landes Brandenburg vor.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung  
von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwider-  
handlungen gegen die Landesschifffahrtsverordnung  
und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog -  
LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen)**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 29. Juni 2000

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschifffahrtsverordnung vom 20. April 1999 (GVBl. II S. 278) und die Landeshafenverordnung vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306), Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen), die in Anwendung der §§ 56 und 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des § 90 der Landesschifffahrtsverordnung und des § 41 der Landeshafenverordnung erlassen wurde, bekannt:

### 1. Allgemeines

Ziel dieses Bußgeldkataloges ist es, eine Grundlage für die Ermessensausübung der zuständigen Behörden bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu legen, die auf oder an schiffbaren Landesgewässern und Häfen durch Zuwiderhandlungen gegen die Landesschifffahrts- und Landeshafenverordnung begangen werden. Als Ordnungswidrigkeit können nur die Tatbestände geahndet werden, die in den Ordnungswidrigkeitskatalogen der genannten Verordnungen mit Geldbußen bewehrt sind. Das Bußgeldverfahren und das Verwarnungsgeldverfahren wird nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchgeführt.

### 2. Erteilung von Verwarnungen

2.1 Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen,

kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden und eine Verwarnung erteilt werden. Eine Verwarnung kann nur dann erteilt werden, wenn im nachfolgenden Katalog für den betreffenden Tatbestand nicht ausschließlich ein Bußgeld vorgesehen ist. Verwarnungsgeld soll erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des geringfügigen Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend ist.

2.2 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, ist auf Grund einer Gesamtbetrachtung des Verstoßes zu beurteilen. Maßgebend für diese Beurteilung ist die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit des Verstoßes.

2.3 Eine Handlung ist insbesondere dann als geringfügig zu beurteilen, wenn sie:

1. von geringer Dauer war,
2. nur ein geringes Maß an Gefährdung verursachte,
3. keine Behinderung der Schifffahrt verursacht hat,
4. mit Wasserfahrzeugen, die mit Muskelkraft betrieben werden, begangen wurde ohne Sach- oder Personenschäden zu verursachen,
5. eine unwesentliche Über- oder Unterschreitung einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze oder Frist beinhaltet.

2.4 Die Erteilung einer Verwarnung ist in der Regel ausgeschlossen:

1. bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen,
2. bei erheblicher Verkehrsbehinderung,
3. bei grob verkehrswidrigem Verhalten,
4. bei rücksichtslosem Verhalten,
5. bei Erzielung eines erheblichen Gewinns durch das Begehen der Ordnungswidrigkeit.

2.5 Ist ein Verwarnungsgeld nach dem Katalog möglich, kann das Verwarnungsgeld in Höhe von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 75 Deutschen Mark erhoben werden. Dabei ist das Einverständnis des Betroffenen nach einer Belehrung über sein Weigerungsrecht und die Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer festgelegten Frist zu beachten (§ 56 Abs. 2 OWiG).

2.6 Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Verwarnungsgeld anzuwenden, dieses ist im Regelfall angemessen zu erhöhen.

2.7 Wurden durch mehrere Handlungen mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes eine Verwarnung zu erteilen.

2.8 In den Fällen der Nummern 2.6 und 2.7 kann eine Verwarnung jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Handlung oder alle Handlungen insgesamt noch als geringfügig eingeschätzt werden.

### 3. Erteilung von Bußgeldbescheiden

3.1 Bei Ordnungswidrigkeiten, die im nachfolgenden Katalog aufgeführt sind, wird in der Regel eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Die im Katalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, gewöhnlichen Tatumständen und mittleren geregelten Verhältnissen ausgehen.

3.3 Die Regelsätze erhöhen sich

1. um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **oder** geschädigt worden ist,
2. um mindestens 50 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **und** geschädigt worden ist,
3. um mindestens 25 %, wenn der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung oder eine Schädigung enthält und eine Schädigung oder eine Gefährdung hinzutritt,
4. um mindestens 50 %, wenn der Schiffsführer eines Gefahrguttransportes Vorschriften über Begegnen, Wenden, Überholen oder über unangepasste Geschwindigkeit nicht beachtet, soweit hierfür nicht Sondertatbestände bestehen,
5. um mindestens 50 % im Wiederholungsfalle bei Verstößen gegen Vorschriften über Gefahrguttransporte, es sei denn, ein Verstoß liegt erhebliche Zeit zurück,
6. um mindestens 20 %, wenn der Betroffene bereits einmal wegen gleichartigen Ordnungswidrigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt worden ist.

3.4 Die Regelsätze können ermäßigt werden, wenn:

1. die Auswirkungen für die Allgemeinheit sehr gering sind,
2. der Betroffene Einsicht zeigt und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist,
3. die im Katalog vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Härte führen würde.

3.5 Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste anzuwenden. Dieser ist im Regelfall angemessen zu erhöhen.

3.6 Werden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände oder wird dadurch derselbe Tatbestand mehrfach verwirklicht, so wird wegen jeder Tat eine Geldbuße festgesetzt.

3.7 Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das im Katalog bestimmte Höchstmaß des Regelsatzes dabei nicht aus, so kann für diese Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße erhoben werden, die den wirtschaftlichen Vorteil übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG).

3.8 Kommt es zu einer Ordnungswidrigkeiten-Anzeige, weil der Betroffene mit einer angebotenen Verwarnung nicht einverstanden ist, kann eine Geldbuße in Höhe des Verwarnungsgeldes in Betracht kommen.

### Verstöße gegen die Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV)

| lfd. Nr. | Tatbestand   | Verstoß gegen §§ der L.SchiffV | Betroffener     | Ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1   | Verwangeld möglich               | Geldbuße in DM                   |
|----------|--|--------------------------------|-----------------|---|----------------------------------|----------------------------------|
| 1.       | Während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord befinden  | § 4 Abs. 4                     | Sch             | Nr. 34 a)   | nein                             | 300                              |
| 2.       | Nichtbeachten der Vorsichtsmaßregeln   | § 4 Abs. 5                     | Sch             | Nr. 34 b)   | ja                               | 100                              |
| 3.       | Nichtbeachten der Anordnungen, die durch die Schiffsfahrtszeichen gegeben werden   | § 4 Abs. 6                     | Sch             | Nr. 1   | ja                               | 200                              |
| 4.       | Übermäßigkeit oder unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führen  | § 4 Abs. 8                     | Sch             | Nr. 34 c)<br>mit Behinderung<br>mit Gefährdung<br>mit Sach- oder<br>Personenschaden | ja<br>ja<br>nein<br>nein<br>nein | 100<br>200<br>300<br>500<br>1000 |
| 5.       | Sich nicht über die Bedingungen und Verhältnisse des zu befahrenden Gewässers informieren  | § 4 Abs. 10                    | Sch             | Nr. 34 d)   | ja                               | 100                              |
| 6.       | Nichtbefolgen der Anweisungen des Schiffsführers   | § 5 Abs. 1                     | Jedermann       | Nr. 2   | ja                               | 100                              |
| 7.       | Als Mitglied der Schiffsbesatzung unter Einwirkung von Alkohol mit einem Blutalkoholwert ab 0,8 Promille, übermäßig oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führen | § 5 Abs. 4                     | Jedermann       | Nr. 36  | ja                               | 500                              |
| 8.       | Einsetzen eines Rudergängers, der nicht geeignet ist oder nicht das vorgegebene Mindestalter hat   | § 7 Abs. 1                     | Sch             | Nr. 34 b)   | ja                               | 100                              |
| 9.       | Ohne erforderlichen Ausblick fahren  | § 7 Abs. 3                     | Sch             | Nr. 34 f)   | ja                               | 100                              |
| 10.      | Fahren eines Fahrzeuges ohne erforderlichen Führerschein   | § 8 Abs. 1                     | Jedermann       | Nr. 3   | nein                             | 500                              |
| 11.      | Befördern von mehr als acht Personen, ohne im Besitz einer vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein  | § 8 Abs. 3                     | Sch             | Nr. 37 a)   | ja                               | 500                              |
| 12.      | Fahren eines Kleinfahrzeuges oder Sportbootes ohne den Sportbootführerschein-Binnen  | § 8 Abs. 5                     | Jedermann       | Nr. 4   | nein                             | 500                              |
| 13.      | Nichteinhalten der Auflagen zur Fahrerlaubnis  | § 10 Abs. 4                    | Sch             | Nr. 34 g)   | ja                               | 100                              |
| 14.      | Nichteinhalten der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle   | § 14 Abs. 4                    | Sch             | Nr. 34 h)   | nein                             | 300                              |
| 15.      | Nichtbefolgen oder Nichteinhalten der vortzulebenden Bedingungen oder Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis verbunden sind   | § 14 Abs. 5                    | Sch / Jedermann | Nr. 5   | nein                             | 250                              |
| 16.      | Anordnen oder zulassen, dass ein Fahrzeug genutzt wird, ohne den geforderten Bau- und Ausrüstungsbestimmungen zu entsprechen   | § 17                           | Eigent          | Nr. 32 a)   | nein                             | 200                              |
| 17.      | Ein Fahrzeug nicht im vorschriftsmäßigen Zustand halten  | § 17 Abs. 3                    | Eigent          | Nr. 6   | nein                             | 200                              |
| 18.      | Ein Fahrzeug oder schwimmende Anlage in Verkehr bringen, welches nicht geeignet ist  | § 18                           | Eigent          | Nr. 31 a)   | nein                             | 750                              |
| 19.      | Ein Fahrzeug oder schwimmende Anlage in Verkehr bringen, welches nicht ausreichend schwimmfähig ist  | § 19 Abs. 1                    | Eigent          | Nr. 31 b)   | ja                               | 300                              |
| 20.      | Ein Fahrzeug führen, das über die zulässige Belastung hinaus beladen ist oder so beladen ist, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdet ist  | § 19 Abs. 2                    | Sch             | Nr. 35 a) und b)  | nein                             | 300                              |

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jedermann: Jedermann

| MfD. Nr. | Tatbestand  | Verstoß gegen §§ der L-SchiffV | Betroffener  | Ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1  | Verwarnung möglich | Geldbuße in DM    |
|----------|---|--------------------------------|--------------|--|--------------------|-------------------|
| 21.      | Nichtinhalt des festgelegten Mindestfrabords oder ohne festgelegten Mindestfrabord fahren oder Fahrzeuge in Verkehr bringen ohne Einlenkungsmarkten                                   | § 19 Abs. 3 u. 5               | Sch / Eigent | Nr. 34 j) nicht einhalt, Nr. 35 b) mangelhaft, Nr. 31 c) fehlende Einlenkungsmarkten | ja<br>ja<br>ja     | 150<br>100<br>300 |
| 22.      | Mehr Fahrgäte befördern als zugelassen oder die Höchstzahl der zulässigen Personen überschreiten  | § 20                           | Sch / Eigent | Nr. 31 d)<br>Nr. 34 k)   | ja<br>nein         | 750               |
| 23.      | Ein Fahrzeug führen oder in Verkehr bringen, das nicht ausreichend manövrierfähig ist   | § 21                           | Sch / Eigent | Nr. 31 e), Nr. 35 c)   | ja                 | 200               |
| 24.      | Durch die bauliche Beschaffenheit des Fahrzeuges ein Gewässer nachteilig verändern  | § 24 Abs. 1                    | Eigent       | Nr. 31 f)  | nein               | 200               |
| 25.      | Nichtführen von Bahnlässen zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen an Bord ab dem 1. Januar 2003  | § 24 Abs. 2                    | Eigent       | Nr. 31 g)  | ja                 | 150               |
| 26.      | Einen Innenbordmotor ohne Ölfangeneinrichtung betreiben   | § 24 Abs. 3                    | Eigent       | Nr. 31 h)  | nein               | 250               |
| 27.      | Zweitaktmotor mit höherem Ölanteil als 2 % ohne Genehmigung betreiben   | § 25                           | Eigent       | Nr. 31 i)  | ja                 | 200               |
| 28.      | Eine nicht regelmäßig durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfte Flüssiggas- oder Druckluftanlage betreiben oder das aktuelle Überprüfungsprotokoll nicht an Bord mitführen | § 29                           | Sch / Eigent | Nr. 33 a)<br>Nr. 34 b)   | ja                 | 200               |
| 29.      | Auf Fahrgätschiffen einen Brennstoff mit einem Flammpunkt kleiner als 55 °C verwenden   | § 32                           | Eigent       | Nr. 7  | nein               | 250               |
| 30.      | Ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung führen  | § 33                           | Sch / Eigent | Nr. 33 b)  | ja                 | 150               |
| 31.      | Nichtbekanntmachen der zulässigen Höchstzahl zu befördernder Personen auf Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind   | § 33 Abs. 2                    | Eigent       | Nr. 32 b)  | ja                 | 150               |
| 32.      | Ein Kleinfahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Betrieb nehmen  | § 34                           | Sch          | Nr. 33 c)  | ja                 | 100               |
| 33.      | Kein gültiges amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen   | §§ 33 und 34                   | Sch          | Nr. 35 d)  | ja                 | 100               |
| 34.      | Nicht mit den notwendigen optischen oder akustischen Geräten zur Abgabe der Signale der Binnenschifftraßen-Ordnung ausgerüstet sein   | § 35 Abs. 1                    | Eigent       | Nr. 35 e)  | ja                 | 150               |
| 35.      | Ohne oder mit nicht geeigneten Feuerlöschrichtungen ausgerüstet sein oder keinen vorgeschriebenen Verbandskasten an Bord mitführen  | § 35 Abs. 2 u. 3               | Sch / Eigent | Nr. 35 f)  | ja                 | 150               |
| 36.      | Nicht die erforderlichen geeigneten Rettungsmittel an Bord mitführen  | § 36                           | Sch / Eigent | Nr. 35 g), Nr. 33 e)   | ja                 | 200               |
| 37.      | Kein geeignetes Schallgerät an Bord mitführen   | § 37                           | Sch / Eigent | Nr. 31 j), Nr. 35 h)   | ja                 | 200               |
| 38.      | Kein geeignetes Lenzgerät an Bord mitführen   | § 38                           | Sch / Eigent | Nr. 31 k), Nr. 35 i)   | ja                 | 200               |
| 39.      | Ein Fahrzeug ohne zahlenmäßig ausreichende oder mit ungeeigneter Besatzung führen oder Besatzungsmitglieder ohne gültiges Schifferdienstbuch beschäftigen                             | § 39                           | Sch / Eigent | Nr. 34 m)  | nein               | 500               |
| 40.      | Mit einem zulassungspflichtigen Fahrzeug ohne gültige Zulassung am Verkehr teilnehmen   | § 40                           | Sch          | Nr. 8  | nein               | 700               |
| 41.      | Tatsachen zur Änderung der Zulassung oder die Tatsache, das Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr zu ziehen, der Zulassungsbehörde nicht anzeigen  | § 40 Abs. 10                   | Eigent       | Nr. 32 c)  | ja                 | 200               |
| 42.      | Fristen der Nachuntersuchung nicht einhalten  | § 41 Abs. 1 u. 2               | Eigent       | Nr. 32 d)  | ja                 | 300               |
| 43.      | Eine Sonderuntersuchung nicht durchführen lassen  | § 41 Abs. 3                    | Eigent       | Nr. 32 e)  | ja                 | 300               |
| 44.      | Eine vollziehbar angeordnete Untersuchung von Amts wegen nicht durchführen lassen   | § 41 Abs. 4                    | Eigent       | Nr. 32 f)  | nein               | 300               |
| 45.      | Nichtbefolgen des Verbots oder der Beschränkung einer Nutzung   | § 42 Abs. 1                    | Eigent       | Nr. 32 g)  | nein               | 1000              |

Legende: Sch: Schiffsbesatz; Eigent: Eigentümer; Jedermann: Jedermann

| Ird. Nr. | Tatbestand   | Verstoß gegen §§ der LSchiffV | Betroffener  | Ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1  | Verwangeld möglich                       | Geldbuße in DM                         |
|----------|--|-------------------------------|--------------|--|--|--|
| 46.      | Die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr auf dem Wasser nicht beachten   | § 43                          | Sch          | Nr. 34 n) mit Behinderung mit Gefährdung mit Schaden   | ja<br>ja<br>nein                         | 200<br>400<br>750                      |
| 47.      | Die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h ohne Genehmigung überschreiten   | § 45                          | Sch          | Nr. 34 o) gefahrene Geschwindigkeit<br>bis 15 km/h<br>über 15 km/h<br>über 16 km/h<br>über 21 km/h<br>über 25 km/h<br>über 30 km/h | ja<br>ja<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein | 60<br>150<br>250<br>400<br>750<br>1000 |
| 48.      | Die geltenden Fahrregeln nicht einhalten   | § 44                          | Sch          | Nr. 9  | ja                                       | 200                                    |
| 49.      | Nichteinhalten der Regeln über das Stillliegen   | § 46                          | Sch          | Nr. 10   | ja                                       | 100                                    |
| 50.      | Die Schutzgebiete unerlaubt befahren   | § 47 Abs. 1                   | Sch          | Nr. 11   | nein                                     | 150                                    |
| 51.      | Auf dem Meeressee in der Zeit von 12 bis 15 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung ein Sportboot mit Verbrennungsmotor in Betrieb nehmen   | § 47 Abs. 4                   | Sch          | Nr. 14   | nein                                     | 200                                    |
| 52.      | Ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ohne Ausnahmegenehmigung auf den genannten Gewässern in Betrieb nehmen  | § 48 Abs. 1                   | Sch          | Nr. 34 p)  | ja                                       | 100                                    |
| 53.      | Gegenstände über die seitliche Bordwand hinausragen lassen   | § 49 Abs. 1                   | Jederm       | Nr. 15<br>Voratz   | ja                                       | 200                                    |
| 54.      | Schiffahrtszeichen entfernen, verändern, beschädigen, unbrauchbar machen oder an ihnen festzumachen oder zu verhängen  | § 54, 56                      | Jederm       | Nr. 16   | nein                                     | 250                                    |
| 55.      | Nichtbefolgen oder Missachten einer vollziehbaren Anordnung der oberen Verkehrsbehörde oder der Wasserschutzpolizei  | § 55                          | Sch          | Nr. 34 q)<br>nicht rechtzeitig<br>nicht angehalten   | ja<br>nein                               | 100<br>500                             |
| 56.      | Nichtbefolgen der Aufforderung zum Anhalten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, zur Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges, der Ausrüstung, der Dokumente, der Fahrgaszahl sowie des Nicht-an-Bord-Kommens. Lassen der Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und der Verkehrsbehörde | § 57                          | Jederm       | Nr. 17   | ja                                       | 500                                    |
| 57.      | Ohne Erlaubnis an unerlaubten Stellen laden, löschen oder leichtern  | § 58                          | Eigent       | Nr. 32 h)  | nein                                     | 300                                    |
| 58.      | Veranlassen oder Zulassen des Fahrens eines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis  | § 59                          | Sch          | Nr. 35 j)  | ja                                       | 200                                    |
| 59.      | Nicht die vorgeschriebenen Bezeichnungen führen  | § 60                          | Sch          | Nr. 34 f)  | nein                                     | 1000                                   |
| 60.      | Bei Gefahrguttransporten die Gefahrgutverordnung-Binnen nicht einhalten  | § 61                          | Sch          | Nr. 34 s)<br>ja Dokument   | ja                                       | 100                                    |
| 61.      | Nichtführen der vorgeschriebenen Urkunden an Bord oder diese nicht zur Einsicht aushändigen  | § 62                          | Sch / Eigent | Nr. 18   | ja                                       | 200                                    |
| 62.      | Anderes Lichter als vorgeschrieben oder verbotene Lichter oder Sichtzeichen benutzen   | § 64                          | Sch          | Nr. 19   | ja                                       | 100                                    |
| 63.      | Nichtgeben der vorgeschriebenen Schallzeichen  | § 65 Abs. 1                   | Jederm       | Nr. 20   | ja                                       | 300                                    |
| 64.      | Feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder gasförmige Stoffe von Fahrzeugen in das Gewässer einbringen oder einleiten   | § 65 Abs. 2                   | Sch          | Nr. 34 t)<br>Nr. 34 u)   | ja                                       | 250                                    |

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

| lfd. Nr. | Tatbestand   | Verstoß gegen §§ der LSchiffV | Betroffener  | Ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1 | Verwangeld möglich | Geldbuße in DM |
|----------|--|-------------------------------|--------------|---------------------------------|--------------------|----------------|
| 66.      | Erforderliche Maßnahmen nicht durchführen, die Benachrichtigung einer zuständlich Behörde unterlassen oder den Ort der Gewässerverschmutzung verfallen   | § 65 Abs. 3                   | Sch          | Nr. 34 v)                       | ja                 | 250            |
| 67.      | Ein im Wasser liegendes Fahrzeug mit Öl als Außenanstrich versehen oder ein darauf abgestrichenes Fahrzeug in Verkehr bringen  | § 65 Abs. 4                   | Sch / Eigent | Nr. 31 l)<br>Nr. 21             | nein               | 450            |
| 68.      | Fattlösende emulgierende Reinigungsmittel in die Bilge einbringen oder zur Außenreinigung verwenden  | § 65 Abs. 5                   | Jederm       | Nr. 22                          | nein               | 450            |
| 69.      | Durch den Betrieb des Fahrzeuges übermäßige Lärm, Rauch, Abgas oder Gerüche erzeugen   | § 66                          | Jederm       | Nr. 23                          | ja                 | 150            |
| 70.      | Das Mähting eines Unfalls unterlassen  | § 67 Abs. 1                   | Sch          | Nr. 34 w)                       | ja                 | 200            |
| 71.      | Verlassen des Unfallortes, Feststellung der Art und Weise der Beteiligung und der Umstände an einem Unfall verhindern  | § 67 Abs. 2                   | Sch          | Nr. 34 x)                       | nein               | 500            |
| 72.      | Außerhalb genehmigter und gekennzeichnete Strecken und genehmigter Zeiträume oder bei unsichtigem Wetter Wasserski laufen  | § 68 Abs. 1                   | Jederm       | Nr. 24                          | nein               | 200            |
| 73.      | Schleppen von Wasserski ohne Begleitperson zur Beobachtung des Seils und des Wasserskiäufers   | § 68 Abs. 3                   | Sch          | Nr. 34 k.)                      | nein               | 100            |
| 74.      | Schleppen von mehr als zwei Wasserskiälfern  | § 68 Abs. 5                   | Sch          | Nr. 34 l.)                      | nein               | 100            |
| 75.      | Schleppen von Flugdrachen, Drachentailschirmen oder ähnlichen Geräten ohne Erlaubnis   | § 68 Abs. 1                   | Sch          | Nr. 25                          | nein               | 400            |
| 76.      | Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserketzen oder ähnlichen Kleinfahrzeugen ohne Erlaubnis  | § 69 Abs. 2                   | Sch          | Nr. 26                          | nein               | 400            |
| 77.      | Eine Anlagestelle nicht Verkehrs- und betriebssicher errichten und erhalten und diese bei Nacht oder unsichtigem Wetter nicht ausreichend beleuchten   | § 70                          | Eigent       | Nr. 32 l)                       | nein               | 200            |
| 78.      | Unberechtigt an Anlagestellen ankommen oder festmachen   | § 71 Abs. 1                   | Sch          | Nr. 34 y)                       | ja                 | 100            |
| 79.      | An Anlagestellen der Fahrgastschiffahrt oder der Personenkähne baden oder angeln   | § 71 Abs. 3                   | Jederm       | Nr. 27                          | nein               | 100            |
| 80.      | Gaspartie oder teilweise gesperrte Gewässer ohne Genehmigung befahren  | § 75                          | Sch          | Nr. 34 z)                       | nein               | 150            |
| 81.      | Ohne Genehmigung sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser durchführen, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können | § 76 Abs. 1                   | Jederm       | Nr. 28                          | nein               | 200            |
| 82.      | Nichtinhalten von Nebenbestimmungen einer Genehmigung  | § 76 Abs. 3                   | Jederm       | Nr. 29                          | nein               | 150            |
| 83.      | Nichtinhalten der besonderen Fahrregeln des Spreewaldes  | § 78                          | Sch          | Nr. 37 b)                       | ja                 | 100            |
| 84.      | Fahrgäste vor dem Schließen nicht belehren oder die Verhaltens- und Bedienungsvorschriften beim Schließen nicht einhalten  | § 79                          | Sch          | Nr. 37 c)                       | nein               | 300            |

Legende: Sch: Schiffer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

| Ifd. Nr. | Tatbestand   | Verstoß gegen §§ der LSchiffV | Betroffener | Ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1  | Verwangeld möglich                                       | Geldbuße in DM  |
|----------|--|-------------------------------|-------------|--|--|---|
| 85.      | Die zulässige Geschwindigkeit von 6 km/h gegenüber dem Ufer überschreiten                                      | § 80                          | Sch         | Nr. 37 d) gefährliche Geschwindigkeit bis 8 km/h<br>über 8 km/h<br>über 10 km/h<br>über 12 km/h<br>über 15 km/h<br>über 20 km/h<br>über 25 km/h<br>je weitere 2 km/h | ja<br>ja<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein | 100<br>200<br>300<br>400<br>600<br>800<br>1000<br>200 |
| 86.      | Ohne gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb betreiben           | § 81                          | Sch         | Nr. 37 e)  | nein   | 300   |
| 87.      | Auf Gewässern mit einer Breite unter 10 m die Geschwindigkeit mit Maschinenantrieb nicht unter 4 km/h drosseln | § 81 Abs. 4 Nr. 1             | Sch         | Nr. 37 f) gefährliche Geschwindigkeit bis 6 km/h<br>über 6 km/h<br>über 8 km/h<br>über 10 km/h<br>über 12 km/h<br>über 15 km/h<br>über 20 km/h<br>je weitere 2 km/h  | ja<br>ja<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein | 100<br>200<br>300<br>400<br>600<br>800<br>1000<br>200 |
| 88.      | An unübersichtlichen Stellen den Maschinenantrieb nicht rechtzeitig auf Leerlaufdrehzahl drosseln              | § 81 Abs. 4 Nr. 2             | Sch         | Nr. 37 g)  | ja   | 100   |
| 89.      | Keine gültige Kennzeichnung am Spreewaldkahn führen  | § 82                          | Sch         | Nr. 37 h)  | ja   | 100   |
| 90.      | Nichtanhalten der Bau- und Ausrüstungsvorschriften   | § 83                          | Sch         | Nr. 37 i)  | ja   | 200   |
| 91.      | Nichtanhalten der erforderlichen Sonderausrüstung  | § 84                          | Sch         | Nr. 37 j)  | ja   | 100   |
| 92.      | Ohne Genehmigung Nachfahren durchführen  | § 85                          | Sch         | Nr. 37 k)  | ja   | 150   |
| 93.      | Zulassen, dass an Bord von Personenkähnen gegrillt oder offenes Feuer entzündet wird                           | § 86                          | Sch         | Nr. 37 l)  | nein   | 200   |
| 94.      | Ohne Genehmigung mit einem Kleinfahrzeug auf der Neißa von der Stadt Guben, km 14,80 bis zum km 0,665 fahren   | § 87 Abs. 4                   | Jede/r      | Nr. 30   | ja   | 150   |



**Verstöße gegen die Landeshafenverordnung (LHafenvV)**

| Lfd. Nr. | Tatbestand  | Verstoß gegen §§ der LHafenvV | Betroffener         | Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 | Verwarnung möglich | Geldbuße in DM |
|----------|---|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|--------------------|----------------|
| 1        | Auskunft über Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über Besatzung verweigern   | § 5 Abs. 1                    | Sch                 | Nr. 2                           | nein               | 200            |
| 2        | Keinen Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere gewähren   | § 5 Abs. 1                    | Sch                 | Nr. 3                           | nein               | 200            |
| 3        | Das Befahren, das Besichtigen von Fahrzeugen und das Mitfahren auf Fahrzeugen im Hafengebiet verweigern   | § 5 Abs. 2                    | Sch                 | Nr. 4                           | nein               | 200            |
| 4        | Einer vollziehbaren Anordnung zum Verlassen des Hafens nicht nachkommen   | § 5 Abs. 5                    | Jederm.             | Nr. 5                           | nein               | 200            |
| 5        | Zwischenhandlung einer Vorschrift über das Verhalten im Hafengebiet   | § 8                           | Jederm.             | Nr. 1 a)                        | ja                 | 200            |
| 6        | Nichteinhalten von Vorschriften über die Benutzung des Hafens   | § 7 Abs. 1, § 9               | Jederm.             | Nr. 1 b), Nr. 7                 | ja                 | 200            |
| 7        | Keine Hafenanordnung erlassen   | § 7 Abs. 2                    | Hafenb.             | Nr. 33 a)                       | nein               | 500            |
| 8        | Gegen eine Einschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen verstoßen  | § 8 Abs. 1                    | Sch                 | Nr. 6                           | nein               | 200            |
| 9        | Verunreinigung des Hafens   | § 10                          | Jederm.             | Nr. 1 c), 1 d), 6, 32           | nein               | 400            |
| 10       | Die obere Verkehrsbehörde, die nächste Polizeistelle, die Feuerwehr oder die untere Wasserbehörde nicht unterrichten, dass wasserverunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer, das Gewässarbeitsbereich oder auf das Ufer gelangen oder gelangt sind | § 10 Abs. 5                   | Verursacher Hafenb. | Nr. 9, Nr. 33 b)                | nein               | 300            |
| 11       | Einer vollziehbaren Auflage zur Entfernung ausgetretener wasserverunreinigender oder wassergefährdender Stoffe oder gefährlicher Güter nicht nachkommen   | § 10 Abs. 5                   | Verursacher Hafenb. | Nr. 10                          | nein               | 300            |
| 12       | Nichteinhalten von Vorschriften über die Schädigungsbekämpfung im Hafengebiet   | § 11                          | Sch                 | Nr. 1 e)                        | nein               | 200            |
| 13       | Nichteinholen der Zulassung für die Liegestelle zur Bergung von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet   | § 11                          | Sch                 | Nr. 1 e)                        | nein               | 200            |
| 14       | Keine geeigneten Rettungsmittel und -geräte bereitstellen   | § 12 Abs. 1                   | Hafenb.             | Nr. 33 c)                       | ja                 | 300            |
| 15       | Rettungsmittel und -geräte nicht in gebrauchsfähigem Zustand halten   | § 12 Abs. 2                   | Hafenb.             | Nr. 33 d)                       | ja                 | 200            |
| 16       | Bei besonderen Vorfällen nicht den Hafenbetreiber und die zuständigen Behörden informieren  | § 13 Abs. 1 und 2             | Sch                 | Nr. 32 b)                       | nein               | 200            |
| 17       | Einer Anordnung des Hafenbetreibers zum Heben und Entsorgen gesunkener Gegenstände nicht nachkommen   | § 13 Abs. 2                   | Sch                 | Nr. 32 c)                       | nein               | 200            |
| 18       | Keinen Einsatzplan präzisieren und nicht regelmäßig Einsetzübungen durchführen  | § 13 Abs. 4                   | Hafenb.             | Nr. 33 e)                       | ja                 | 250            |
| 19       | Durchführen von Reparaturarbeiten an Schiffen ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers  | § 14                          | Jederm.             | Nr. 11                          | ja                 | 200            |
| 20       | Nichteinholen der Genehmigung für Reparaturarbeiten von der Hafenbehörde  | § 14                          | Jederm.             | Nr. 11                          | ja                 | 200            |
| 21       | Ohne An- und Abmeldung den Hafen befahren über verlassen  | § 15 Abs. 1                   | Sch                 | Nr. 32 d)                       | ja                 | 100            |
| 22       | Gefahrthier, die in den Hafen eingefahren werden sollen, nicht rechtzeitig vorher anmelden  | § 16 Abs. 1                   | Sch                 | Nr. 12                          | nein               | 300            |
| 23       | Die Anmeldekarte nicht mit den vollständigen Angaben machen   | § 16 Abs. 1                   | Sch                 | Nr. 13                          | nein               | 100            |
| 24       | Keine Beförderungspapiere für gefährliche Güter vorlegen  | § 16 Abs. 3                   | Sch                 | Nr. 14                          | nein               | 200            |
| 25       | Ohne erforderliche Erlaubnis in den Hafen einfahren   | § 17                          | Sch                 | Nr. 15                          | nein               | 200            |
| 26       | Stillgelegte Fahrzeuge nicht in sicherem und schwimmfähigem Zustand halten  | § 18 Abs. 2                   | Eigentümer          | Nr. 1 g)                        | nein               | 300            |
| 27       | Ohne Erlaubnis ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stilllegen  | § 18 Abs. 1                   | Jederm.             | Nr. 16                          | nein               | 500            |
| 28       | Nichteinhalten einer Vorschrift über Fahrten im Hafen   | § 19                          | Sch                 | Nr. 1 h)                        | ja                 | 150            |

Legende: Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenb: Hafenbetreiber, Jederm: Jedermann, EigG: Eigentümer oder Verwalter der gefährlichen Güter; Sa: Sachkundiger

| Lfd. Nr. | Tatbestand  | Verstoß gegen §§ der LHafenvV | Betroffener | Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 | Verwangeld möglich | Geldbuße in DM |
|----------|---|-------------------------------|-------------|---------------------------------|--------------------|----------------|
| 29       | Nichteinhalten einer Vorschrift über den Schleppl- und Schubverkehr im Hafengebiet  | § 20                          | Sch         | Nr. 1 j, Nr. 17                 | nein               | 100            |
| 30       | Den Liegeplatz ohne Erlaubnis wechseln  | § 21 Abs. 1                   | Sch         | Nr. 18                          | ja                 | 100            |
| 31       | Liegeplätze, die für Gefahrgutmischladung oder Fischereifahrzeuge oder Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, nutzen                   | § 21 Abs. 2                   | Sch         | Nr. 19                          | ja                 | 100            |
| 32       | Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen und Anker im Hafengebiet  | § 22                          | Sch         | Nr. 1 j                         | ja                 | 500            |
| 33       | Ohne Erlaubnis im Hafengewässer ankern  | § 22 Abs. 2                   | Sch         | Nr. 20                          | ja                 | 50             |
| 34       | Über Glaise hinweg Fahrzeuge festmachen   | § 22 Abs. 3                   | Sch         | Nr. 21                          | ja                 | 50             |
| 35       | Nichteinhalten einer Vorschrift über das Besetzen und Bewachen der Fahrzeuge im Hafengebiet   | § 23                          | Sch         | Nr. 1 k, Nr. 32 f               | ja                 | 200            |
| 36       | Nichteinhalten von Vorschriften über die Verkehrssicherheit bei Landgängen  | § 24                          | Sch         | Nr. 1 j, Nr. 32 g               | ja                 | 200            |
| 37       | Bei festgemachtem Fahrzeug unberechtigt die Propulsionsorgane benutzen  | § 25 Abs. 1                   | Sch         | Nr. 32 h                        | nein               | 100            |
| 38       | Keine Aufsichtsperson einsetzen   | § 25 Abs. 2                   | Sch         | Nr. 32 f                        | nein               | 100            |
| 39       | Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Bord  | § 26                          | Sch         | Nr. 1 m                         | ja                 | 300            |
| 40       | Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Land  | § 27                          | Hafenb      | Nr. 1 n                         | ja                 | 300            |
| 41       | Keine Vorbofsafein aufstellen zur Untersagung des Rauchens und von offenem Feuer  | § 27 Abs. 1                   | Hafenb      | Nr. 33 f                        | ja                 | 100            |
| 42       | Nichteinhalten von Vorschriften über die Versorgung mit Treibstoffen  | § 28                          | Sch         | Nr. 1 n                         | nein               | 400            |
| 43       | Auf anderen als den zugelassenen Plätzen be- und entladen sowie Güter bereitstellen   | § 29 Abs. 1                   | Jederm      | Nr. 1 p, Nr. 22                 | ja                 | 100            |
| 44       | Nicht für ausreichende Beleuchtung sorgen   | § 29 Abs. 2                   | Hafenb      | Nr. 33 g                        | ja                 | 100            |
| 45       | Waagen unbefugt überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufhalten und Gleisanlagen unbefugt betreten | § 29 Abs. 4                   | Jederm      | Nr. 23                          | ja                 | 100            |
| 46       | Nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgen  | § 29 Abs. 5                   | Hafenb      | Nr. 33 b                        | ja                 | 100            |
| 47       | Beschädigungen von Hafenanlagen nicht dem Hafenbetreiber melden   | § 29 Abs. 7                   | Vorsachser  | Nr. 24                          | ja                 | 300            |
| 48       | Ohne Genehmigung des Hafenbetreibers allgemein zugängliche Flächen zweckfremd nutzen  | § 30 Abs. 1                   | Jederm      | Nr. 25                          | ja                 | 200            |
| 49       | Güter so lagern oder bereitstellen, dass von ihnen Gefahren ausgehen  | § 30 Abs. 2                   | Jederm      | Nr. 26                          | ja                 | 300            |
| 50       | Landgänge, Uferwege und Gleisanlagen nicht freihalten   | § 30 Abs. 3 und 4             | Jederm      | Nr. 27                          | ja                 | 200            |
| 51       | Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern nicht ausreichend kennzeichnen  | § 32 Abs. 1                   | Hafenb      | Nr. 33 i                        | ja                 | 200            |
| 52       | Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen von Binnenschiffen im Hafen, die gefährliche Güter an Bord haben                    | § 33                          | Sch         | Nr. 1 q                         | ja                 | 300            |
| 53       | Keine Warntafeln anbringen  | § 34 Abs. 1                   | Hafenb      | Nr. 33 j                        | ja                 | 100            |
| 54       | Nichteinhalten von Vorschriften über den Mindestabstand zu Fahrzeugen, die gefährliche Güter geladen haben                              | § 34 Abs. 2                   | Sch         | Nr. 1 r                         | ja                 | 300            |
| 55       | Keine festen Fluchtwege zur Verfügung stellen   | § 35                          | Hafenb      | Nr. 33 k                        | ja                 | 300            |
| 56       | Plätze, an denen gefährliche Güter bereitgestellt werden, nicht kennzeichnen  | § 37 Abs. 1                   | EigGG       | Nr. 34 a                        | ja                 | 200            |
| 57       | Ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers beschädigte Versandstücke umschlagen   | § 37 Abs. 2                   | EigGG       | Nr. 28                          | ja                 | 150            |
| 58       | Bereitgestellte gefährliche Güter nicht täglich kontrollieren   | § 37 Abs. 2                   | EigGG       | Nr. 34 b                        | nein               | 250            |
| 59       | Vorfälle nicht unverzüglich dem Hafenbetreiber melden   | § 38 Abs. 1                   | Sa          | Nr. 35 e                        | nein               | 500            |
| 60       | Einer Anordnung des Hafenbetreibers zur Beseitigung von Beschädigungen, zum Umpacken oder Umladen gefährlicher Güter nicht nachkommen   | § 38 Abs. 3                   | EigGG       | Nr. 30                          | nein               | 1000           |
| 61       | Bei Freiwerden gefährlicher Güter den Unfallort nicht absperren und abschieben  | § 38 Abs. 4                   | Sa          | Nr. 35 b                        | nein               | 750            |

Legende: Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenb: Hafengebührer; Jederm: Jeder; Vorsach: Vorsachser; EigGG: Eigentümer oder Verwalter der gefährlichen Güter; Sa: Seeführer

| Lfd. Nr. | Tatbestand   | Verstoß gegen §§ der L-HafenvV | Betroffener | Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 | Verwargeld möglich | Geldbuße in DM |
|----------|--|--------------------------------|-------------|---------------------------------|--------------------|----------------|
| 62       | Vorfälle mit gefährlichen Gütern nicht der oberen Verkehrsbehörde sowie der zuständigen Wasserbehörde anzeigen                       | § 38 Abs. 5                    | Hafenb      | Nr. 33 j)                       | nein               | 750            |
| 63       | Ohne Erlaubnis Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen im Hafen  | § 39                           | Sch         | Nr. 31                          | nein               | 300            |
| 64       | Anordnungen des Hafenbetreibers zur Vermeidung von Gefahren bezüglich Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen nicht nachkommen | § 39                           | Hafenb      | Nr. 31                          | nein               | 300            |
| 65       | Das Gasreinigungszeugnis nicht für jeden Mann sichtbar an Bord aushängen   | § 40 Abs. 5                    | Sch         | Nr. 32 j)                       | ja                 | 100            |

Legendende Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenzb: Hafenbetreiber, Jeverm: Jeddemann; Elgso: Eigentümer oder Verwalter der gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien bzw. Zuwendungen für die Förderung von Leistungsprüfungen und Kontrollringen**

Vom 14. Juni 2000

**1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Buchstabe A eine pauschale Anerkennung als Prämie für die Durchführung von Leistungsprüfungen und nach Buchstabe B Zuwendungen für die Förderung von Kontrollringen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Prämie oder einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter den verschiedenen Förderatbeständen (Maßnahmebereichen) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

Inhalt der Förderung (Maßnahmebereiche):

**A Milchleistungsprüfungen**

(Nummern A.2 bis A.5)

**B Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast-  
rinder, Jungmasthammel**

(Nummern B.2 bis B.5)

**A Milchleistungsprüfungen**

**A.2 Gegenstand der Förderung**

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

Förderungsfähig sind:

- die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung;
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

**A.3 Empfänger für die Zahlung einer Prämie**

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe vom Land betraute Einrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg

**A.4 Voraussetzungen für die Zahlung einer Prämie**

Die Kontrollverbände und Kontrollvereine müssen der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

**A.5 Art, Umfang und Höhe der Prämie**

Bemessungsgrundlage

Die Prämie wird als Pauschalbetrag gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und im Haushaltsplan, Einzelplan 10, festgelegten Beträge sowie der durchschnittlich betreute Kuhbestand.

**B Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast-  
rinder und Jungmasthammel**

**B.2 Gegenstand der Förderung**

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nummer B 5.4 für die

- B.2.1 Schweinemastkontrolle,
- B.2.2 Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,
- B.2.3 Rindermastkontrolle,
- B.2.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel,
- B.2.5 förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach den Nummern B.2.1, B.2.2 und B.2.4.

**B.3 Zuwendungsempfänger**

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe mit Sitz im Land Brandenburg

**B.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**B.4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen**

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

- in ihrer Satzung verankern, dass die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig sind.

B.4.2 Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

B.4.2.1 Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

B.4.2.2 Die bezuschussten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

B.4.3 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften aufgrund des Marktstrukturgesetzes).

B.4.4 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlich laufenden Kosten der Beratung und Kontrolle rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen.

Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

B.4.5 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

**B.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

B.5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung

B.5.2 Finanzierungsart:            Anteilfinanzierung

B.5.3 Form der Zuwendung:        Zuschuss

B.5.4 Bemessungsgrundlage:

B.5.4.1 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein im Landesdurchschnitt, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

B.5.4.2 Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf im Landesdurchschnitt, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

B.5.4.3 Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder im Landesdurchschnitt bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

B.5.4.4 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel im Landesdurchschnitt bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

**6 Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Prämie bzw. die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Empfänger der Prämie bzw. der Zuwendung der Bewilligungsbehörde einen vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit einem Sachbericht (Effizienznachweis) vorzulegen.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 7 **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn die Effizienz der

Maßnahmen bis zum 30. Juni 2001 gegenüber dem Ministerium der Finanzen nachgewiesen wird.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Runderlass vom 1. Januar 1992, und die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder und Jungmasthammel, Runderlass vom 1. Januar 1992, außer Kraft.



## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

388

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 26. Juli 2000

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0